

**Code of Conduct der  
Roland Electronic GmbH  
Version: 1.0  
Gültig ab dem 15.05.2024**

Version	Datum	Bearbeiter	Änderung
1.0	15.05.2024	Philipp Bretschneider	Erstellung des Code of Conduct



## Inhalt

### Code of Conduct der Roland Electronic GmbH

1. Vorwort der Geschäftsführung .....	3
2. Ziel und Anwendungsbereich .....	3
3. Code of Conduct .....	4
3.1 Einhalten der Gesetze, Vorschriften und Regeln .....	4
3.2 Fairer Wettbewerb .....	4
3.2.1 Keine Bestechung / keine Bestechlichkeit .....	4
3.3 Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit .....	5
3.4 Toleranz und Chancengleichheit .....	5
3.5 Auswahl von Geschäftspartner .....	5
3.6 Vertraulichkeit von Informationen und Datenschutz .....	6
3.7 Kinderarbeit .....	6
3.8 Zoll- und Exportkontrollbestimmungen .....	6
3.9 Geldwäsche .....	6
3.10 Arbeits- und Gesundheitsschutz .....	6
4. Richtlinien ROHS und REACH .....	7
4.1 Produktinformationen zu RoHs und REACH .....	7

### Hausnorm der Roland Electronic GmbH

1. Vorwort .....	9
2. Anwendungsbereich .....	9
3. Produkt .....	10
4. Deklarationspflichtige Stoffe .....	10
5. Verbotene Stoffe .....	10
5.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) .....	10
5.2 Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe .....	10
5.3 Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe .....	11
5.4 Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) .....	11
5.5 Konfliktminerale (KM) – Dodd-Frank Act .....	11
6. Sicherheitsdatenblatt .....	12

## 1. VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Als international tätiges inhabergeführtes Unternehmen mit langjähriger Tradition genießt die Roland Electronic GmbH bei Geschäftspartnern und Mitarbeitern einen exzellenten Ruf. Diesen Ruf zu wahren, hat für uns oberste Priorität. Wir legen daher Wert auf Integrität und haben einen hohen Anspruch an ethisch einwandfreies, rechts- und regelkonformes Handeln.

Mit der vorliegenden hauseigenen Norm bekennen wir uns, die Roland Electronic GmbH, zu diesem Anspruch und unserer Verantwortung gegenüber unserem geschäftlichen und sozialen Umfeld sowie gegenüber unseren Mitarbeitenden. Verstöße gegen diese Norm werden ebenso wie die Aufforderung zum Verstoß nicht geduldet und mit sämtlichen zur Verfügung stehenden Mitteln konsequent verfolgt und geahndet. Unabhängig von gesetzlich vorgegebenen Sanktionen kann dies zu persönlichen Konsequenzen für den einzelnen Mitarbeitenden führen.

## 2. ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegende Norm ist für alle Mitglieder der Unternehmensleitung, für alle Führungskräfte und für alle Mitarbeitenden der Roland Electronic GmbH die verbindliche und verpflichtende Leitlinie ihres täglichen unternehmerischen Handelns. Als Mindeststandard legt er in Ergänzung zu unseren Werten fest, welche Verhaltensprinzipien für uns relevant und bindend sind, um dem hohen Anspruch der Roland Electronic GmbH an ein ethisch einwandfreies, integriertes, rechts- und regelkonformes sowie wertorientiertes Handeln gerecht zu werden. Diese Norm gilt an allen Standorten, und zwar auch dann, wenn in Ländern, in denen die Roland Electronic GmbH aktiv ist, dieser Norm widersprechende Verhaltensweisen oder Geschäftspraktiken verlangt, erwartet oder toleriert werden sollten.

Die Beachtung dieser Norm und der ergänzenden Richtlinien sind für Unternehmensleitung, Führungskräfte und Mitarbeitende zwingend. Sie finden im Verhältnis zwischen den Unternehmen der Roland Electronic GmbH und ihren Mitarbeitenden Anwendung, um die Erhaltung des guten Rufs und das Vertrauen in die Roland Electronic GmbH sicherzustellen. Rechte Dritter werden damit nicht begründet.

Die Roland Electronic GmbH überzeugt mit der Qualität und Wertigkeit ihrer Produkte und Leistungen sowie durch eine erfolgreiche und nachhaltige Arbeitsmethode. Der langfristige Erfolg der Roland Electronic GmbH hängt auch davon ab, wie frühzeitig wir Risiken und Chancen erkennen, und dass wir konsequent Gesetze, Vorschriften und ethische Grundsätze einhalten.

Dieses Verständnis und eine solche Haltung erwarten wir nicht nur von all unseren Mitarbeitenden, sondern auch von unseren Geschäftspartnern.

## 3. CODE OF CONDUCT

### 3.1 Einhalten der Gesetze, Vorschriften und Regeln

Der Erfolg der Roland Electronic GmbH hängt in wesentlichem davon ab, dass wir wo immer wir geschäftlich tätig sind lokale, nationale und internationale Gesetze und Verordnungen einhalten. Alle Mitarbeitenden der Roland Electronic GmbH müssen die Gesetze, Verordnungen und Unternehmensrichtlinien, die für die Tätigkeit und Verantwortungsbereich maßgeblich sind, kennen und ihnen entsprechend handeln.

### 3.2 Fairer Wettbewerb

Die Roland Electronic GmbH ist von der Qualität ihrer Produkte, ihrer Innovationskraft, ihrer Integrität und der Leistungsfähigkeit ihrer Mitarbeitenden überzeugt. Sie bekennt sich zu den Regeln der Marktwirtschaft und zu einem fairen, offenen Wettbewerb national wie international. Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern und Wettbewerbern. Roland Electronic GmbH verfolgt ihre Unternehmensziele ausschließlich nach dem Prinzip qualitativ hochwertiger Leistung und verzichtet grundsätzlich auf jede geschäftliche Zusammenarbeit, Auftrag oder sonstigen Vorteil, die/der nur durch Verstoß gegen die einschlägigen Markt- oder Wettbewerbsregeln zu erlangen wäre.

#### 3.2.1 Keine Bestechung / keine Bestechlichkeit

Die Roland Electronic GmbH toleriert keinerlei Form von Korruption und lehnt jede Art von Bestechung entschieden ab. Der Unternehmensleitung, den Führungskräften und den Mitarbeitenden der Roland Electronic GmbH ist es untersagt, Geschäftspartnern, deren Angestellten oder Vertretern, Amtsträgern, Politikern oder Angehörigen der genannten Personengruppen Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren als Gegenleistung für eine Bevorzugung bei dem Bezug von Waren, Leistungen oder Diensthandlungen, gleichgültig ob auf die Leistung oder Handlung im Einzelfall ein Anspruch besteht oder nicht.

### 3.3 Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit

Wir orientieren uns an den Prinzipien der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit. Die Roland Electronic GmbH ist sich der Knappheit der Ressourcen und der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen bewusst. Die Beachtung aller einschlägigen Umweltschutzgesetze einschließlich der Bestimmungen des Landes, in die Roland Electronic GmbH jeweils tätig ist, ist selbstverständlich Verpflichtung der Unternehmensleitung, der Führungskräfte und jedes einzelnen Mitarbeitenden.

### 3.4 Toleranz und Chancengleichheit

Als global agierendes Unternehmen arbeitet die Roland Electronic GmbH mit Mitarbeitenden und Geschäftspartnern unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen, Religionen und Lebensanschauungen zusammen. Der Umgang miteinander ist geprägt von Respekt, Toleranz, Wertschätzung, Fairness und Offenheit.

Die Roland Electronic GmbH lehnt Diskriminierung, Belästigung, Benachteiligung, Herabwürdigung oder anderweitige Verächtlichmachung aber auch Bevorzugung ihrer Mitarbeitenden oder Geschäftspartner aufgrund ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Weltanschauung, ihrer politischen Gesinnung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder sonstiger ethischer, sozialer und gesetzlich geschützter Merkmale ausnahmslos ab.

Jegliche Form der Belästigung am Arbeitsplatz insbesondere sexuelle Belästigungen gleich welcher Art, ist generell verboten.

Dabei ist es unerheblich, ob der Betroffene sich der Belästigung entziehen könnte oder der Zuwiderhandelnde sein eigenes Verhalten als akzeptabel einschätzt.

Führungskräfte sollen sich hier ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und für ein diskriminierungs- und belästigungsfreies Arbeitsumfeld sorgen.

### 3.5 Auswahl von Geschäftspartner

Die Roland Electronic GmbH wählt ihre Geschäftspartner nach rein sachlichen und wirtschaftlichen Kriterien aus und prüft alle Angebote ihrer Lieferanten fair und unvoreingenommen. Eine sachliche Bevorzugung oder Behinderung von Lieferanten, insbesondere aus privaten Gründen, ist grundsätzlich untersagt. Bei Ausschreibungen ist dem kostengünstigsten Anbieter der Zuschlag zu erteilen, sofern nicht aus anderen Gründen (Qualität, Preis, Liefertermin) eine andere Entscheidung gerechtfertigt ist.

In diesem Falle sind maßgeblichen Erwägungen zu dokumentieren, ohne dass Dritte hieraus Rechte ableiten können.

Die Roland Electronic GmbH erwartet von ihren Lieferanten die Einhaltung der in dieser Norm genannten sozialen, rechtlichen, politischen und ethischen Vorgehensweisen.

Ungeachtet dessen behält sich die Roland Electronic GmbH bei längerfristigen Geschäftsbeziehungen das Recht zur vorzeitigen Beendigung der Geschäfts- oder Lieferbeziehung vor, wenn in gravierender Weise gegen die Grundsätze dieser Norm verstoßen wird, insbesondere in den Fällen von Bestechung, nach dieser Norm nicht akzeptabler Vorteilsgewährung sowie in Fällen von Zwangs- oder Kinderarbeit.



### 3.6 Vertraulichkeit von Informationen und Datenschutz

Sämtliche Informationen, die die Unternehmen der Roland Electronic GmbH und deren Geschäftspartner betreffen, werden vertraulich behandelt und dürfen weder an Dritte weitergegeben noch in anderer Form Dritten zugänglich gemacht werden. Zudem sind alle unsere Geschäftspartner dazu aufgefordert, notwendige und zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.

Die Geschäftspartner verpflichten sich, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen der Zusammenarbeit erlangen, streng vertraulich zu behandeln.

Diese Pflichten erstrecken sich auch auf sämtliche Mitarbeitenden der Roland Electronic GmbH sowie Beauftragte der Geschäftspartner ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit.

Unsere Geschäftspartner sind nicht berechtigt, an den von Roland Electronic GmbH offengelegten Informationen ein Reverse Engineering durchzuführen oder eventuell erhaltene Software zu disassemblieren oder zu dekompileieren oder erhaltene Muster oder Materialien oder dergleichen zu zerlegen oder zu öffnen.

Bei Verstoß gegen die oben genannten Inhalte behält sich die Roland Electronic GmbH das Recht vor, gegen den Geschäftspartner rechtliche Schritte nach §23 GeschGehG einzuleiten.

### 3.7 Kinderarbeit

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, nur Mitarbeitende zu beschäftigen, die das zur Verrichtung von Arbeit erforderliche Mindestalter nach der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung erreicht haben und keine Kinderarbeit zu dulden.

Die ILO-Übereinkommen Nr. 138 zum Mindestalter der Beschäftigung und Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sind dabei einzuhalten. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich darüber hinaus, die Würde und Rechte von Kindern zu beachten und zu respektieren.

### 3.8 Zoll- und Exportkontrollbestimmungen

Unsere Geschäftspartner befolgen internationale Zoll- und Exportkontrollbestimmungen und gewährleisten den proaktiven Austausch von außenwirtschaftsrelevanten Informationen mit dem Ziel einer sicheren Lieferkette.

### 3.9 Geldwäsche

Unsere Geschäftspartner haben ferner die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention zu beachten und ihren Meldepflichten ordnungsgemäß nachzukommen.

### 3.10 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die jeweiligen nationalen Standards für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld sind durch unsere Geschäftspartner einzuhalten und in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz, damit gesundheitsgerechte Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden, zu treffen.

## 4. RICHTLINIEN ROHS UND REACH

### 4.1 Produktinformationen zu RoHs und REACH

Nähere Informationen zu den aktuellen Richtlinien RoHs und REACH entnehmen Sie bitte aus unserer Hausnorm. Die Betroffenheit unserer Produkte, bezogen auf die beiden genannten Richtlinien, entnehmen Sie bitte aus unseren produktspezifischen technischen Dokumentationen.

Keltern, 15.05.2024

**Roland Electronic GmbH**  
Otto-Maurer-Str. 17  
75210 Keltern  
GERMANY



i.V.



Ort, Datum

Firmenstempel / Unterschrift Unternehmensleitung / Unterschrift Leitung Materialwirtschaft

**Hausnorm der  
Roland Electronic GmbH  
Version: 1.0  
Gültig ab dem 15.05.2024**

Version	Datum	Bearbeiter	Änderung
1.0	15.05.2024	Philipp Bretschneider	Erstellung der Hausnorm

7



## 1. VORWORT

Mit der Hausnorm bündelt die Roland Electronic GmbH alle material- und stoffbezogenen Anforderungen aus nationalen und internationalen Gesetzen, Richtlinien, Normen und Kundenanforderungen, etc. in aktueller Form.

Die Hausnorm unterstützt die Roland Electronic GmbH und deren Lieferanten beim verantwortungsvollen und umweltgerechten Umgang mit Stoffen und Erzeugnissen in der Entwicklung, Herstellung, Verwendung und Abfallentsorgung von anfallenden Zwischen- und Endprodukten.

Sie trägt dazu bei, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen und fordert ein, besorgniserregende Stoffe durch weniger gefährliche Stoffe oder Technologien zu ersetzen.

## 2. ANWENDUNGSBEREICH

Mit der Hausnorm regelt die Roland Electronic GmbH verbotene und deklarationspflichtige Inhaltsstoffe in Produkten und damit einhergehende Informationspflichten. Eingeschlossen in diese Regelung sind Hilfs- und Betriebsstoffe, sofern diese am Produkt verbleiben oder als Gefahrstoff einzuordnen sind, sowie Verpackungen und Transportmaterialien, sofern diese mit dem Produkt an den Kunden ausgeliefert werden. Die Roland Electronic GmbH vertreibt Ihre Produkte weltweit.

Insofern bezieht diese Norm auch marktspezifische gesetzliche Regelwerke als Vorgabe mit ein.

Die Roland Electronic GmbH fordert, dass alle Produkte den Anforderungen dieser Norm entsprechen und den Informationspflichten nachgekommen wird, um ein regelkonformes Inverkehrbringen ihrer Produkte zu gewährleisten.

Die material- und stoffbezogenen Produkthanforderungen dieser Norm sind den sonstigen Produkthanforderungen gleichgestellt.

Die Einhaltung der Hausnorm liegt in der Verantwortlichkeit des Lieferanten.

Die Pflicht des Lieferanten zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (nationale und internationale Gesetzgebung) wird durch diese Norm nicht beeinflusst.

Die Notwendigkeit der Beschaffung der jeweils aktuellen Richtlinien, Gesetze und Normen bleibt hiervon unberührt und gilt weiterhin als Holschuld der Lieferanten der Roland Electronic GmbH.

Hinweis auf Bezugsquellen und Hilfestellungen:

- Plattform für Europäische Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, in allen bestehenden Versionen und offiziellen europäischen Sprachen. (In der Suchmaske müssen Veröffentlichungsjahr und -nummer eingegeben werden: <http://eur-lex.europa.eu/>)
- Supportbereich der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA): <https://echa.europa.eu/support/guidance>
- REACH-CLP-Biozid Helpdesk – Nationale Auskunftsstelle des Bundes: <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html>
- REACH Helpdesk – Deutsches Umweltbundesamt: <http://www.reach-info.de>

Im Einzelfall sind der Roland Electronic GmbH auf Anforderung die technischen Datenblätter aller verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe zur Erstbemusterung vorzulegen. Die Roland Electronic GmbH behält sich vor, im Einzelfall Prüfungen an Produkten durchzuführen.

Der Lieferant ist verpflichtet mindestens alle 6 Monate zu prüfen, ob die Hausnorm in aktualisierter Form vorliegt. Mit der Aktualisierung dieser Norm ersetzt die neue Version die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig. Eine Benachrichtigung des Lieferanten seitens der Roland Electronic GmbH über die Aktualisierung der Hausnorm erfolgt nicht. Etwaige Gesetzesänderungen führen nicht zwangsläufig zu einer Aktualisierung dieser Norm, entbinden den Lieferanten jedoch nicht von der Pflicht, diese Gesetzesänderungen zu berücksichtigen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die geforderten Informationen aus den aufgeführten gesetzlichen Regelwerken kostenfrei zu übermitteln.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Einkauf der Roland Electronic GmbH über mögliche Konsequenzen oder Produktänderungen rechtzeitig zu informieren, die sich aufgrund neuer oder veränderter gesetzlicher Vorgaben ergeben. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei gesetzlichen Anforderungen befristete Ausnahmen in Anspruch genommen wurden und diese Fristen ablaufen.

### 3. PRODUKT

Produkt ist alles, was der Roland Electronic GmbH als Liefergegenstand zur Verfügung gestellt wird sowie alles, was von ihr selbst hergestellt wird und an einem Produkt verbleibt, welches von der Roland Electronic GmbH in den Verkehr gebracht wird.

Beispiele für Produkte:

- Komplettes Produkt, inklusive Handelsware
- Bauteil, Komponente
- Erzeugnis
- Ersatzteil
- Halbzeug
- Verpackungen
- Transportmaterialien

### 4. DEKLARATIONSPFLICHTIGE STOFFE

Deklarationspflichtige Stoffe sind alle Stoffe, für die laut geltenden gesetzlichen Regelwerken oder Roland Electronic GmbH interner Vorgaben eine Deklarationspflicht ausgesprochen wird.

### 5. VERBOTENE STOFFE

Das vorliegende Kapitel listet die gesetzlichen Regelwerke auf, die Stoffverbote aussprechen, sowie Stoffverbote aus Sicht der Roland Electronic GmbH. Diese Stoffverbote sind für alle Produktanlieferungen sowie für alle relevanten Produkte unbedingt einzuhalten. Sofern bekannt, wurden als Hilfestellung Links zur jeweiligen Bezugsquelle der aktuellen Ausgabe des Regelwerks angefügt, sofern diese von <http://eur-lex.europa.eu/> abweichen.

#### 5.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Diese sogenannte REACH-Verordnung soll ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt sicherstellen. Gemäß REACH müssen Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender ihre Chemikalien registrieren und sie sind für deren sichere Verwendung selbst verantwortlich (Europäische Chemikalienagentur – <https://echa.europa.eu/de>).

#### 5.2 Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Anhang XIV der REACH-Verordnung listet Stoffe auf, die grundsätzlich verboten sind und für die zur weiteren Verwendung eine Zulassungspflicht besteht. Die Veröffentlichung nennt eine stoffspezifische Übergangsfrist („Ablauftermin“), ab der der Stoff nicht mehr oder nur nach Maßgabe der Zulassung in Verkehr gebracht werden darf. Die Stoffe wurden zuvor in der SVHC-Kandidatenliste veröffentlicht und bleiben dort weiter gelistet.

*Hinweis zur Bezugsquelle:*

<https://echa.europa.eu/de/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/recommendation-for-inclusion-in-the-authorisation-list/authorisation-lis>

### 5.3 Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe

Anhang XVII der REACH-Verordnung regelt Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gefährlicher Stoffe.

*Hinweis zur Bezugsquelle:*

<http://echa.europa.eu/addressing-chemicals-of-concern/restrictions/substances-restricted-under-reach>

### 5.4 Richtlinie 2011/65/EU (RoHS)

Die sogenannte RoHS-Richtlinie beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Sie wurde in allen EU-Staaten in nationales Recht überführt und trat in Deutschland am 2. Januar 2013 mit der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV) in Kraft. Die darin ausgesprochenen Stoffverbote und Ausnahmen beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff jedes Produktes und sind der aktuell gültigen Fassung der Richtlinie zu entnehmen.

Ein homogener Werkstoff ist ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder ein aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann.

### 5.5 Konfliktmineralien (KM) – Dodd-Frank Act

Der Dodd-Frank Act ist eine im Juli 2010 unterzeichnete US-Verordnung, die an der US-Börse gelistete Unternehmen verpflichtet, auf Rohstoffe aus Konfliktregionen zu verzichten. Unternehmen, die ein Konfliktmineral verwenden, müssen seitdem einen gesonderten Bericht über die Herkunft abliefern. Als Konfliktmineral im Sinne des Gesetzes gelten Zinnstein, Coltan, Wolframit sowie Gold, aus denen die folgenden vier Metalle – bekannt als 3GT – hergestellt werden:

- Gold
- Zinn
- Tantal
- Wolfram

Hinweis auf weitere Informationen <https://www.sec.gov/News/Article/Detail/Article/1365171562058>

## 6. SICHERHEITSDATENBLATT

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Es liefert wichtige Informationen zu deren Merkmalen, wie z.B.:

- Identität des Produktes
- Verwendungszweck
- auftretende Gefährdungen
- sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.

Der Lieferant eines Stoffes/Gemischs ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird der Roland Electronic GmbH auf Papier, in elektronischer Form oder als Downloadmöglichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt.


Lieferanten aktualisieren das Sicherheitsdatenblatt unverzüglich gemäß Artikel 31 (9), wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagement-Maßnahmen haben können
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- eine Beschränkung erlassen wurde

Die korrigierte Fassung muss der Roland Electronic GmbH – sollte diese innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein – zur Verfügung gestellt werden.

Keltern, 15.05.2024

**Roland Electronic GmbH**  
Otto-Maurer-Str. 17  
75210 Keltern  
GERMANY



i.V.



Ort, Datum

Firmenstempel / Unterschrift Unternehmensleitung / Unterschrift Leitung Materialwirtschaft